



Spielordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
A.	Allgemeines (§§ 1-3)	
§ 1	Zweck der Spielordnung	38
§ 2	Geltungsbereich	38
§ 3	Doping	38
B.	Gliederung, Organisation (§§ 4-9)	
§ 4	Gebietliche Gliederung	39
§ 5	Bezirksausschüsse	39
§ 6	Zusammensetzung Bezirksausschüsse	39
§ 7	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse	39
§ 8	Bezirkstage	40
§ 9	Fachschaften	40
C.	Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)	
§ 10	Spielberechtigung	40
§ 11	Erteilung einer Spielberechtigung	41
§ 12	Freigabeverweigerung	43
§ 13	Abgänge, Änderungen	44
§ 14	Spielberechtigungsliste	44
§ 15	frei	45
§ 16	frei	45
D.	Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)	
§ 17	Spielstätten	45
§ 18	Spielregeln	45
§ 19	Spielkleidung / Werbung	46
§ 20	Ballsorten	46
§ 21	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen	46
E.	Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)	
§ 22	Termine	47
§ 23	Spielbetrieb	48
§ 24	Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland	49
§ 25	Pokalwettbewerbe	49
§ 26	Deutsche Einzelmeisterschaften	50
§ 27	Aufstellung von Verbandsmannschaften	50
F.	Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)	
§ 28	Westdeutsche Meisterschaften (WDM)	50
§ 29	Meldeberechtigung WDM O19	50
§ 30	Meldeberechtigung WDM U22	51
§ 31	Meldeberechtigung WDM O35	51
§ 32	Bezirks- / Kreismeisterschaften	51
§ 33	Meldeverfahren WDM	51

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
G.	Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)	
§ 34	Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften.....	51
§ 35	Spielmodus	52
§ 36	Spielklassen	52
§ 37	Klassen- und Staffeleinteilung.....	53
§ 38	Staffelbetreuer.....	54
H.	Vereinsranglisten (§§ 39-42)	
§ 39	Allgemeine Anforderungen.....	55
§ 40	Abgabe der Vereinsranglisten.....	57
§ 41	Prüfung der Vereinsranglisten.....	58
§ 42	Änderung der Vereinsranglisten.....	59
I.	Spielbefreiung (§ 43)	
§ 43	Spielbefreiung	60
K.	Einladung – Austragungsort (§ 44)	
§ 44	Austragungsort.....	61
L.	Spielverlegungen (§§ 45 – 50)	
§ 45	Spielansetzungen.....	62
§ 46	Spielverlegung	62
§ 47	Zustimmungspflicht bei Verlegungen	63
§ 48	Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen	64
§ 49	Heimrechttausch / Heimrechtverzicht	64
§ 50	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin.....	64
M.	Spielausfall (§ 51)	
§ 51	Spielausfall.....	65
N.	Spielabbruch / Manipulationen (§§ 52-56)	
§ 52	Spielabbruch	66
§ 53	Manipulation.....	66
§ 54	frei	66
§ 55	frei	66
§ 56	frei	67
O.	Spieldurchführung (§§ 57-65)	
§ 57	Mannschaftsaufstellung	67
§ 58	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga	68
§ 59	Wertung und Ordnungsgebühren.....	68
§ 60	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel	69
§ 61	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften	69
§ 62	Mannschaftskämpfe: Heimverein	70
§ 63	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer	70
§ 64	Mannschaftskämpfe: Austragung.....	70
§ 65	Spielbericht	71
P.	Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)	
§ 66	Zurückziehen von Mannschaften	72
§ 67	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und VRL.....	72
§ 68	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft.....	73
§ 69	Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr	74

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
Q.	Spielwertungen (§ 70)	
§ 70	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft.....	74
R.	Auf- und Abstieg (§§ 71-72)	
§ 71	frei	74
§ 72	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung	74
S.	Ranglistenturniere (§ 73)	
§ 73	Ranglistenturniere	75
T.	Proteste, Einsprüche (§§ 74-75)	
§ 74	Protestvorbehalt bei Mannschaftsspielen	76
§ 75	Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO	76
U.	Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-77)	
§ 76	Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung	76
§ 77	Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen	77
§ 78	Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung	77
V.	Anlagen zur Spielordnung	
Anlage 1	Formblätter und Beispiele für Vereinsranglisten (zu § 39 Ziff. 1)	78
Anlage 2	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (zu Anlage 6 Nr. 5.3).....	91
Anlage 3	Formblätter für Mannschaftsspielbericht (zu § 57 Ziff. 2).....	93
Anlage 4	Spielgemeinschaften inkl. Formblatt (zu § 34 Ziff. 3)	99
Anlage 5	Spielbefreiungen für jugendliche Spieler im Seniorenbereich (zu § 43 Ziff. 2)	103
Anlage 6	Gruppenspielordnung für Regional- / Oberliga (zu § 36 Ziff. 4)	105
Anlage 7	Übermittlung der Spielergebnisse über einen Online-Ergebnisdienst.....	108

A. Allgemeines (§§ 1-3)

§ 1 Zweck der Spielordnung

Zweck der SpO des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage der Verbandsatzung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugend- und Jugendspielordnung sowie der Turnierordnung eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom BLV, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter "Spieler" im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter "Jugendliche" im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „Seniorenbereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini-Mannschaften).
6. Für den Jugendbereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
 - an die Stelle des Referates Wettkampfsport O19 (RWO19) der Verbandsjugendausschuss (VJA),
 - an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
 - an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

§ 3 Doping

1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
 - a) rückwirkend der Spieler, bei dem das Ergebnis einer unmittelbar vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Doping-Probe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Doping Ordnung des BLV-NRW gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle unwiderleglich vermutet,
 - b) der Spieler, gegen den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder wegen gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulationen einer Doping-Kontrolle innerhalb eines Wettkampfes bereits eine vom Verbandsgericht des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen beschlossene oder eine automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre.
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht bei Mannschaftswettkämpfen auch den Ausschluss der Mannschaft nach sich, sofern deren Spielergebnis durch seine Teilnahme beeinflusst sein kann. Er bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch unmittelbar vor oder während des Wettkampfs nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Er wird durch den Turnierausschuss vorgenommen.
3. Darüber hinaus wird der Spieler bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einer Wettkampfsperre belegt. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm / ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

B. Gliederung / Organisation (§§ 4-9)

§ 4 Gebietliche Gliederung

Das Verbandsgebiet ist in vier Bezirke aufgeteilt:

Stadt- und Landkreise

Bezirk Nord 1

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne.

Bezirk Nord 2

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter.

Bezirk Süd 1

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis.

Bezirk Süd 2

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein / Sieg-Kreis, Bonn.

Die Bezirke können jeweils in je zwei Kreise unterteilt werden. Die Einteilung der Bezirke in die Kreise übernehmen die Bezirkstage. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Präsidiums geteilt werden.

§ 5 Bezirksausschüsse

Für jeden Bezirk ist ein Bezirksausschuss zu bilden.

§ 6 Zusammensetzung Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist ein Organ des Landesverbandes auf Bezirksebene.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (Bezirkswart)
- b) vier Beisitzern.

§ 7 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Bezirksmeisterschaften. Sie können Kreismeisterschaften durchführen.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Gruppeneinteilung in den Spielklassen der Bezirksebene. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 35), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 36 bzw. 72), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften

zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem VPWSp.

3. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffelbetreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
4. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

§ 8 Bezirkstage

1. Auf Beschluss des Bezirksausschusses beruft der Bezirkswart in einem der ersten drei Monate eines Jahres den Bezirkstag ein. Die Einladung muss mindestens im Vormonat der Tagung in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht oder den Vereinen anderweitig zugestellt werden.
2. Die Bezirksausschüsse sind auf einer Bezirkstagung von den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des jeweiligen Bezirks zu wählen. Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
3. In den Bezirksausschuss ist jeder beim Bezirkstag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
4. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Bezirkswart und zwei Beisitzern beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
5. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 9 Fachschaften

- 1.1 Die Vereine können in ihren Stadt- und Landkreisen Badminton-Fachschaften bilden.
- 1.2 Soweit eine solche Fachschaft gebildet worden ist, werden deren Mitgliedsvereine in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Fachschaft unmittelbar Mitglieder.
2. Die Fachschaften können in ihrem Gebiet die Organisation des Spielbetriebes bis zur Kreisliga im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen übernehmen.
3. Die Fachschaften können gesonderte Beiträge erheben, deren Höhe durch ihre Mitgliedsvereine festgelegt wird.
4. Die Fachschaften regeln ihre innere Ordnung selbst. Sie darf nicht in Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Landesverbandes stehen.

C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)

§ 10 Spielberechtigung

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind nur Spieler zugelassen, die eine Spielberechtigung für den BLV-NRW besitzen.
2. Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des BLV-NRW. Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge bekannt.
3. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag des Einganges des formalen Antrages auf Spielberechtigung in der Geschäftsstelle. Für Vereinswechsel mit Wirkung zur neuen Saison nach § 11 Ziff. 2.1 oder Ziff. 3.1 wird als frühestes Datum der Erteilung der Spielberechtigung für Mannschaftsspiele der 15.4. dokumentiert.

4. Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.
Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von Jugendlichen können nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem BLV die vereinsintern vorliegende Zustimmung.
Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des BLV-NRW ermöglicht wurde.
5. Jeder Wegfall von Voraussetzung für die Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
6. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.
7. Die Existenz einer weiteren Mannschafts-Spielberechtigung bzw. die Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb, auch in einem anderen Badminton Landes- oder Nationalverband, führt automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung im BLV-NRW.
8. Jeder Zugang (Neuausstellung oder Wechsel der Spielberechtigung) wird mit einer Gebühr von EUR 7,00 berechnet. Abgänge, Namensänderungen oder Korrekturen (z.B. Geburtsdatum; Geschlecht, Nationalität) sind kostenlos. Die Kosten für die erfassten Zugänge an Spielberechtigungen werden mit den Verbandsabgaben im Januar des folgenden Jahres mit einer namentlichen Aufstellung in Rechnung gestellt. Bei Verbandsaustritten wird die Rechnung vorab ausgestellt.
9. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 23 ff.) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler eine Spielberechtigungsnummer (Spieler-ID) angelegt wird.
 - a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Frist ist eine Ordnungsgebühr in Höhe des in § 13 Ziff. 4 genannten Betrages zu erheben.
 - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gestellt wird.
10. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Verbandsangehörige nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 11 Erteilung einer Spielberechtigung

Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.

1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung

Eine erstmalige Spielberechtigung für den BLV-NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt.

Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat.

2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BLV-NRW

- 2.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- 2.2 Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über den beabsichtigten Wechsel der Spielberechtigung informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen.
- 2.3 Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.

- 2.4 Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen der Ziff. 2.2 bzw. 2.3 die Absicht seines Spielberechtigungswechsels nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel nach § 12 verweigern. Der alte Verein kann aber auch seine Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben. Liegt neben dem Antrag zum Vereinswechsel des neuen Vereins auch diese Zustimmung des alten Vereins der Geschäftsstelle bis zum 31.7. bereits vor, wird die neue Spielberechtigung ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- 2.5 Ein Verein kann nur nach den Bestimmungen des § 11 Ziff. 2.4 oder § 12 Ziff. 4 eine Freigabeverweigerung aussprechen.
- 2.6 Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2.1 jederzeit in folgenden Ausnahmefällen möglich:
- a) Inaktivität von mehr als 12 Monaten
 - aa) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen und stand beim alten Verein in dieser Zeit nicht auf der eingereichten Vereinsrangliste. Es dürfen keine Einschränkungen beim alten Verein gemäß § 12 Ziff. 4 bestehen.
 - ab) Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat) ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der Spieler muss glaubhaft machen, dass er den Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat. In den zu Lasten des Vereins nachgewiesenen Fällen ist eine Ordnungsgebühr analog § 13 Ziff. 4 zu erheben.
 - b) Auflösung Verein / Abteilung
Der alte Verein hat sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst und die Freigabe erteilt. Seit der Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft beim BLV-NRW sind noch keine zwei Monate vergangen.
 - c) Mannschaftsrückzug
Der alte Verein hat im Seniorenbereich die Mannschaft des betroffenen Spielers zwischen dem 1.8. und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen und sein Einverständnis sowie die Freigabe erteilt. Der Antrag auf Vereinswechsel zu einem neuen Verein muss zeitnah erfolgen, der Spieler darf nicht in der gültigen Hinrunden-Vereinsrangliste des alten Vereins stehen.
 - d) Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt
Ein nachgewiesener Wohnortwechsel steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat.
- 2.7 Volljährige Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen eine Erklärung nach Ziff. 3.3 bzw. Ziff. 5 vorlegen.
- 3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Badminton Landes- oder Nationalverbänden**
- 3.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
 - 3.2 Der Spielberechtigungswechsel kann erfolgen, wenn der vorherige Landes- oder Nationalverband die Freigabe erteilt hat.
 - 3.3 Bei ausländischen Spielern muss die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler zuletzt gespielt hat sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.
 - 3.4 Aus der Freigabeerklärung des ausländischen Nationalverbandes muss hervorgehen, ob die Freigabe befristet für eine Saison erteilt wurde oder ob der Spieler unbefristet aus der Obhut des Nationalverbandes entlassen wurde (z.B. bei Asyl, endgültiger Auswanderung, Wechsel der Nationalität, Heirat nach Deutschland usw.). Im Zweifel muss der neue Verein in jeder Saison eine neue Erklärung des Nationalverbandes vorlegen. In jedem Fall darf der Spieler keine

weitere Freigabe bzw. Spielberechtigung bei einem anderen Landes- oder Nationalverband haben.

- 3.5 Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2.1 jederzeit möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Ziff. 2.6 d) vorliegen.

Der in Ziff. 2.6 d) geforderte zeitliche Zusammenhang beim Ortswechsel kann dann vernachlässigt werden, wenn die in Ziff. 2.6 a) beschriebene Inaktivität durch den Antragsteller nachgewiesen wird.

4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen aus dem Archiv

- 4.1. Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.

- 4.2 Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW von einem anderen Verein als dem Antragsteller mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein, sofern je nach Antragsdatum die Ziff. 2.1 oder 2.6 erfüllt sind.

- 4.3 Für Spieler, deren letzte Spielberechtigung außerhalb des BLV-NRW lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.

5. Verzicht auf Freigabe des Nationalverbandes

Die aktuelle Freigabe des Nationalverbandes nach Ziff. 2.7 bzw. 3.3 ist dann dem BLV-NRW nicht vorzulegen, wenn der Spieler eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein besessen hat bzw. die Kopie einer unbefristeten Freigabe des Nationalverbandes beifügt.

§ 12 Freigabeverweigerung

1. Der Verein hat die Pflicht, gegenüber der Geschäftsstelle den Abgang der Spielberechtigung bzw. den Wechselwunsch des Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert und in den jeweils genannten Fristen mitzuteilen:

- a) bei einer Information nach § 11 Ziff. 2.2, dass der Spieler einen Wechsel der Spielberechtigung wünscht,
- b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (siehe § 13 Ziff. 1),
- c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (siehe § 13 Ziff. 3),
- d) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim BLV-NRW (§ 10 Ziff. 5),
- e) beim Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 1.8. und Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste für betroffene Spieler, sofern der Spieler den Wunsch zum Wechsel geäußert hat (§ 11 Ziff. 2.6 c).

2. Der Verein hat nur in folgenden Fällen die Möglichkeit, Freigabeverweigerungsgründe geltend zu machen:

- a) aus Ziff. 1 a), sofern die Mitteilung des alten Vereins nach § 11 Ziff. 2.2 überschritten ist oder
- b) aus Ziff. 4.

3. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe gelten für den alten Verein folgende Fristen:

- a) Bei Abgangsmittteilung nach Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu nennen.

- b) Erfolgt die Information des alten Vereins zu einem vorliegenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung erst über die Geschäftsstelle des BLV-NRW, dann hat der Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Freigabeverweigerungsgründe vorzubringen. Die Frist verlängert sich in den Fällen auf einen Monat, in denen der BLV-NRW einen anderer Landes- oder Nationalverband befragen muss. Nach Ablauf der Frist kann die Geschäftsstelle des BLV-NRW dem neuen Verein die Freigabe erklären.
4. Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind.
 - b) Die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist.
 - c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
 5. Eine Freigabeverweigerung ist mit Nennung der Gründe dem betroffenen Spieler ggf. über den Antrag stellenden Verein bekanntzugeben. Der Spieler kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme gegen die Nichtfreigabe Einspruch bei der Spruchkammer einlegen. Er kann sich auch entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen auf den Wechselantrag verzichtet oder dennoch (siehe Ziff. 7 und 8) zum neuen Verein wechselt.
 6. Fallen die Gründe für die Freigabeverweigerung nachträglich weg, ist der BLV-NRW vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten, damit er die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt ab erteilen kann.
 7. Die Freigabeverweigerung wirkt sich nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Für Einzelturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
 8. Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der Saison erstrecken.

§ 13 Abgänge, Änderungen

1. Jeder Verein hat einen ihm mitgeteilten Spielberechtigungswechsel, Austritt oder sonstiges Ausscheiden (z.B. auch durch Tod) eines Mitgliedes, das eine Spielberechtigung besitzt, unaufgefordert binnen 1 Monats unter Angabe des Streichungsdatums der Geschäftsstelle des BLV-NRW mitzuteilen.
2. Der Geschäftsstelle des BLV-NRW sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Korrekturen (z.B. Geburtsdatum; Geschlecht, Nationalität) zu melden.
3. Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 23) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine, auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden, eine Spielberechtigung besitzen (siehe § 10 Ziff 6, § 13 Ziff.1 u.a.).
4. Bei Verstößen gegen Ziff. 1 - 3 kann durch die Geschäftsstelle eine Ordnungsgebühr von je EUR 15,00 erhoben werden, höchstens jedoch EUR 75,00 je Kalenderjahr.

§ 14 Spielberechtigungsliste

1. Jeder Verein erhält jährlich vor Saisonbeginn eine Spielberechtigungsliste von der Geschäftsstelle des BLV-NRW an die offizielle Vereinsanschrift zugeschickt. Der Verein ist verpflichtet, die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Die Spielberechtigungsliste enthält folgende Angaben:
 - a) SpielerID,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Geb.-Datum,
 - d) Altersklasse,
 - e) Geschlecht,
 - f) Staatsangehörigkeit,
 - g) bei Ausländern die Art der Freigabe,
 - h) Spielberechtigung ab (Datum).
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des BLV-NRW zu richten.
4. Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung, die nach dem Versand der Liste erfolgen, werden durch Ausstellung einer Bescheinigung (Spielberechtigungs nachweis) an den Verein bestätigt.
5. Bei überregionalen Meisterschaften und Turnieren müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Vorlage einer gültigen Spielberechtigungsliste oder eines Spielberechtigungs nachweises in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

§ 15 frei

§ 16 frei

D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)

§ 17 Spielstätten

1. Für die Abstände der Spielflächen zur Wand, zu einem Vorhang oder zu anderen Spielfeldern gelten die Bestimmungen des DBV. Auf Antrag des Heimvereins (siehe Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter 5 m nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom RWO19 bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet der RWO19 nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

§ 18 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren "Erläuterungen".

Ebenso sind alle anderen Ordnungen des DBV für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des BLV bindend.

§ 19 Spielkleidung / Werbung

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des BLV-NRW ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

§ 20 Ballsorten

1. Für den Spielbetrieb sind nur Ballsorten zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Ballsorten entscheidet das Präsidium. Die zugelassenen Ballsorten werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Unter den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verein vor der Saison bestimmen, dass einzelne seiner Mannschaften alle Heimspiele abweichend vom vorgeschriebenen Standardspielball mit einem abweichenden Balltyp (Feder- statt Kunststoffball oder Kunststoff- statt Federball) austragen möchte.
Er muss dies dem Bezirk bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ausschreibung mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind alle Heimspiele mit dem Standardspielball auszutragen. Die Vereine mit abweichender Ballregelung werden vor der Saison bekannt gegeben.
- 3.1 Im Seniorenbereich ist der Federball generell als Standard vorgeschrieben. Von der Kreisklasse an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federballs mit einem zugelassenen Kunststoffball gespielt werden.
- 3.2 Im Jugendbereich entscheiden die Bezirksjugendausschüsse darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder- oder Kunststoffball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Mit einer Meldung nach Ziff. 2 kann anstatt des Kunststoffballes mit einem zugelassenen Federball gespielt werden.
4. Spielt der Heimverein einzelne Spiele eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf mit einer nach Ziff. 1 nicht zulässigen Ballsorte bzw. entgegen seiner Ankündigung nach Ziff. 2 mit einem anderen Balltyp (Feder- statt Kunststoffball bzw. Kunststoff- statt Federball), sind alle mit einem unzulässigen Ball ausgetragenen Spiele des Mannschaftskampfes durch den Staffeltreuer gegen den Heimverein umzuwerten, sofern der Gast einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt (s. § 74) auf dem Spielberichtsformular einträgt.

§ 21 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen

1. Mindestens ein Mitglied jeden Vereins muss im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein.
Der späteste Beginn für die Ausbildung zum bestätigten Schiedsrichter ist grundsätzlich die Vollendung des 50. Lebensjahres. Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.
Auf Antrag des Schiedsrichters kann das Referat Schiedsrichterwesen eine Verlängerung um jeweils ein Jahr zulassen, wenn der Fortbildungsnachweis jährlich erfolgreich abgelegt wird.
- 2.1 Jeder Verein ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom Landesverband benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen. Werden von einem Verein 2 oder mehr Schiedsrichter durch das Referat Schiedsrichterwesen für eine Veranstaltung eingesetzt, so ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Terminverschiebun-

gen sind möglich und sollten bei der Meldung zu den Einsätzen durch die Vereine berücksichtigt werden.

Die Kosten für einen Tag übernimmt der Verein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Für weitere Tage trägt der Landesverband die Kosten. Bei dreitägigen Wettbewerben sind mind. zwei Tage für den Schiedsrichtereinsatz erforderlich. Beim Fernbleiben am zweiten bzw. dritten Tag gilt der Einsatz als nicht durchgeführt. Das Referat Schiedsrichterwesen kann Abweichungen von dieser Regelung zulassen.

- 2.2 Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. § 77 Ziff. 1 belegt. Dies gilt nicht, wenn durch ein unvorhersehbares Ereignis eine frühzeitige Absage nicht erfolgen konnte. Hierüber ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 3.1 Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zu dem in der Veröffentlichung genannten Termin eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Für Vereine, die nur mit Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, beträgt die Ordnungsgebühr EUR 75,00.
- 3.2 Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden spätestens bis zum 15. November des Jahres auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht.
Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung und danach, welche Qualifikation der Schiedsrichter hat.
- 3.3 Stellt der Verein zu dem gemeldeten Wettbewerb keinen Schiedsrichter, so hat er nachträglich die im Ziff. 3.1 genannte Ordnungsgebühr zu zahlen. Dies gilt nicht bei entschuldigtem Fehlen eines Schiedsrichters, soweit erforderlich mit einem Nachweis gem. Ziff. 2.2. In diesen Fällen hat der Verein eine Ersatzmeldung zu einem anderen Wettbewerb vorzunehmen. Diese Ersatzmeldung muss unmittelbar mit der Absage beim Schiedsrichterwart vorliegen. Betrifft dieser Vorgang den letzten Wettbewerb der Spielsaison, so wird eine Ausweichmöglichkeit eingeräumt mit der Maßgabe, dass diese Möglichkeit noch im Kalenderjahr des nicht erfüllten Schiedsrichtereinsatzes wahrgenommen werden muss.
- 3.4 Sollten Vereine Schiedsrichter zu Grundlehrgängen melden, diese jedoch ausfallen und die Alternativtermine nicht wahrgenommen werden können, so wird der Verein von der Ordnungsgebühr befreit. Für eine Befreiung muss der gemeldete Teilnehmer einen Nachweis gem. Ziff. 2.2 beibringen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die keine oder erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.
4. Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Fortbildungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Fortbildungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

E. Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)

§ 22 Termine

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 23 Ziff. 4 legt im Seniorenbereich auf Vorschlag des RWO19, im Jugendbereich auf Vorschlag des VJA der Verbandsausschuss Leistungssport fest.

Er berücksichtigt den Rahmenterminplan des DBV und die anderen Veranstaltungen des Jugend- und Seniorenbereichs im BLV-NRW soweit wie möglich.

2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Einzelmeisterschaften sollen möglichst im ersten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
- 4.1 Es besteht ein grundsätzliches Verbot für den BLV-NRW,
 - a) Verbandsspiele an Tagen anzusetzen, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des BLV-NRW stattfinden,
 - b) Verbandsspiele, Meisterschaften oder offizielle Turniere an Wochenenden anzusetzen, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des BLV-NRW stattfinden.
 - c) Die in Ziff. 4.2 genannten Ausnahmen sind möglich.
- 4.2 Es gibt keine Einschränkungen für den Spielbetrieb der
 - a) Senioren bei Jugendveranstaltungen,
 - b) Jugend bei Seniorenveranstaltungen.
- 4.3 Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
- 4.4 Das RWO19 bzw. der VJA kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
5. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

§ 23 Spielbetrieb

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind grundsätzlich Spieler aller Nationalitäten spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
2. An den Einzelmeisterschaften des BLV-NRW im Seniorenbereich (§ 23 Ziff. 4b) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren (§ 23 Ziff. 4c) dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
3. Für alle Wettkämpfe innerhalb des BLV-NRW gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

Für den Seniorenbereich findet folgende Unterteilung Anwendung:

U22 nach vollendetem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr

O22 nach vollendetem 22. Lebensjahr

O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr

O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr

O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr

O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr

O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr

O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr

O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr

O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr

O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

4. Zu den offiziellen Wettkämpfen im Bereich des Landesverbandes gehören:
 - a) Mannschaftsmeisterschaften
 - b) Einzelmeisterschaften
 - c) Bezirks- und Kreisvorentscheidungen als Qualifikation für die Einzelmeisterschaften
 - d) Ranglistenturniere
 - e) Auswahlkämpfe
 - f) Pokalwettbewerbe
5. Zu den Einzelmeisterschaften nach Ziff. 4b) zählen in NRW für den Seniorenbereich:
 - a) Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)
 - b) Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
 - c) Westdeutsche Meisterschaften O35 - O75 (WDM O35)
6. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Erfolgt dies nicht bis zum Ende der Veranstaltung, so ist der betroffene Verein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 15,00 zu belegen. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 64 Ziff. 7.

§ 24 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland

1. Alle Spiele gegen nicht organisierte Vereine in der Bundesrepublik sind durch den BLV-NRW prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.
3. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
4. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des BLV-NRW gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

§ 25 Pokalwettbewerbe

1. Die Ausschüsse des Spielbetriebs auf Verbands- und Bezirksebene können als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Ligaspielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe nach § 23 Ziff. 4f) anbieten.
2. Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Ausschüsse festgelegt. Das RWO19 bzw. der VJA sind vorab durch Übersendung der Ausschreibung zu informieren und können die Durchführung eines Pokalwettbewerbs in begründeten Ausnahmefällen untersagen.
3. Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Verbandstag durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

§ 26 Deutsche Einzelmeisterschaften

1. Soweit in der LSpO nichts anders geregelt ist, legt das RWO19 die Teilnehmer der Deutschen Meisterschaften (DM) O19, U22 und O35-O75 fest.
2. Alle Spieler, die sich über Westdeutsche Meisterschaft, DBV-Ranglistenplätze, Vorjahresergebnisse, Bundestrainerquoten, Jugendquoten o. ä. eine Startberechtigung zur DM erspielt haben, müssen durch ihre Vereine fristgerecht eine Meldung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle in NRW abgeben. Dabei müssen der Grund der Qualifikation, die Disziplinen und die Partner ersichtlich sein.
3. Eine Meldung zur DM kann nur der Landesverband beim DBV abgeben. Eine direkte Meldung durch einen Spieler oder Verein direkt beim DBV ist nicht möglich. Die in der DBV-Ausschreibung genannten Meldetermine und Meldeadressen gelten nur für die Landesverbände.
4. Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 pro Spieler und Disziplin an den Verein belegt.

§ 27 Aufstellung von Verbandsmannschaften

Verbandsmannschaften des Landesverbandes stellt das RWO19 im Einvernehmen mit dem Präsidium auf.

F. Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)

§ 28 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)

1. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften kann jeder dem BLV-NRW angeschlossene Verein übernehmen, der nach Aufruf in den amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
2. Nach Prüfung der Anträge durch das RWO19 erfolgt die Vergabe durch das Präsidium.

§ 29 Meldeberechtigung WDM O19

1. Für die WDM O19 (siehe § 23 Ziff. 5a) sind meldeberechtigt:
 - a) alle Stammspieler der Bundesligen und der Regionalliga in allen Disziplinen,
 - b) die ersten 16 Spieler der NRW-O19-Rangliste im HE, DE, HD und DD, die ersten 8 Damen und die ersten 8 Herren im GD,
 - c) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft O19 in allen Disziplinen,
 - d) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft U22 in allen Disziplinen,
 - e) die Spieler, die bereits für die kommende Deutsche Meisterschaft O19 qualifiziert sind, in der jeweiligen Disziplin,
 - f) pro Bezirk und pro Disziplin je vier Spieler im HE und DE, je 8 Spieler im HD, DD sowie 4 Herren und 4 Damen im GD,
 - g) die vier bestplatzierten NRW-Spieler der DBV-U19-Rangliste in der jeweiligen Disziplin.
2. Für die Meldeberechtigung unter Ziff. 1a) und 1b) ist der Zeitpunkt des Meldeschlusses für die Bezirksmeisterschaften entscheidend.
3. Weitere Startplätze für Jugendspieler sind nur auf Antrag des NRW-Verbandsjugendwartes beim RWO19 möglich.

4. Das RWO19 kann weitere O19-Spieler auf Antrag zulassen (Wildcards). Der Antrag ist bis zum Meldeschluss zu stellen und zu begründen.
5. In den Doppeldisziplinen haben Paarungen, die sich aus meldeberechtigten und nicht meldeberechtigten Spielern zusammensetzen, grundsätzlich keine Meldeberechtigung.

§ 30 Meldeberechtigung WDM U22

1. Für die WDM U22 (siehe § 23 Ziff. 5b) sind meldeberechtigt:
 - a) alle Spieler der drei U22-Jahrgänge in allen Disziplinen,
 - b) die ersten 16 Spieler der NRW-U19-Ranglisten in allen Disziplinen,
 - c) alle Spieler der Altersklassen U17 und U19, die in ihrer jeweiligen oder einer älteren Altersklasse in der DBV-Rangliste geführt werden.
 - d) Jugendspieler, die in Ihren Vereinen in Seniorenmannschaften der aktuellen Saison als Stammspieler in der Oberliga oder höher gemeldet wurden.
2. Weitere Startplätze für Jugendspieler U17 und U19 sind nur mit Zustimmung des Verbandsjugendwartes möglich, die vor Meldeschluss einzuholen ist.

§ 31 Meldeberechtigung WDM O35

1. Für die WDM O35 - O75 (siehe § 23 Ziff. 5c) sind meldeberechtigt:
alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge in allen Disziplinen.
2. Ansonsten ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend.

§ 32 Bezirks- / Kreismeisterschaften

1. In jedem Bezirk können Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Bezirkes maßgebend. Bei geringer Meldezahl ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Meisterschaft durch zwei Bezirke möglich.
2. In jedem Bezirk können Kreismeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Kreises / Bezirkes maßgebend.
3. Es können auch Paare gemeldet werden, die sich aus Spielern unterschiedlicher Kreise bzw. Bezirken zusammensetzen. Es bleibt ihnen überlassen, in welchem der beiden betroffenen Kreise bzw. Bezirke sie melden.

§ 33 Meldeverfahren WDM

1. Die für die jeweiligen Westdeutschen Meisterschaften meldeberechtigten Spieler sind direkt durch die Vereine an die Meldeadresse lt. Ausschreibung zu melden.
2. Abweichend von Ziff. 1 werden die nach § 29 Ziff. 1e) zu meldenden Spieler von den Bezirken gemeldet. Auch Abmeldungen und Änderungen (Nachrücker) laufen direkt über die Bezirke.

G. Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)

§ 34 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet das Präsidium.

2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anlage 4 möglich.
4. Die Mannschaftsgebühren fallen für alle Mannschaften an, die nach dem festgesetzten Meldeverfahren für die Saison gemeldet wurden. Sie sind in der vom Verbandstag festgelegten Höhe (s. FO) auch dann zu entrichten, wenn eine Mannschaft erst nach dem festgesetzten Meldetermin zurückgezogen wird. Es kommt nicht darauf an, ob die Mannschaft die Verbandsspiele tatsächlich absolviert. Die Erhebung der Mannschaftsgebühr wird in § 9 FO geregelt.

§ 35 Spielmodus

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Verbandsspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.
3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des RWO19.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem RWO19 möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Teams in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 46 Ziff. 1b).

§ 36 Spielklassen

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 4).
2. Der BLV-NRW bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Ausnahmen regelt § 72 Ziff. 4.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen gilt zusätzlich zur Spielordnung die Anlage 6 (Gruppenspielordnung). Änderungen der Anlage 6 nimmt der Verbandstag vor, solange ein Gremium aus Verbands- und Vereinsvertretern der RL- und OL-Vereine noch nicht gebildet ist.
5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaften gemeldet wurden:
 - a) Verbandsliga (VL)
 - b) Landesliga (LL)
 - c) Bezirksliga (BL)
 - d) Bezirksklasse (BK)
 - e) Kreisliga (KL)
 - f) Kreisklasse (KK)
 - g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im Seniorenbereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein / Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der VPWSp bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

§ 37 Klassen- und Staffeleinteilung

1. Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison ergibt sich aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
2. Die Ausschreibung zur Abgabe der Veränderungswünsche erfolgt im Seniorenbereich durch das RWO19 in den amtlichen Nachrichten. Im Jugendbereich erfolgt die Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung durch den VJA in den amtlichen Nachrichten. Abgabeschluss für alle Mannschaftsmeldungen bzw. die Anträge nach Ziff. 3 ist jährlich der 15. April (Eingangsdatum).
3. Die Vereine können bis zu diesem Termin für ihre Mannschaften folgende Anträge stellen:
 - a) Neuanmeldung
Diese Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Neuanmeldung kann mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.
 - b) Streichung
Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.
 - c) Aufstiegs- bzw. Abstiegsantrag
Hier muss deutlich werden, welche Mannschaft in welche Spielklasse auf- bzw. absteigen soll. Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt.
 - d) Antrag auf Staffeluordnung
Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln (z.B. regional) zugeordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen.
 - e) Antrag auf terminliche Berücksichtigung
Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass ihre Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder durch Beantragung von Buchstabenwünschen bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleiche Buchstaben bei den verschiedenen Terminplänen im Senioren- und Jugendbereich nicht zu gleichen Spielterminen führen.
4. Zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auch unter Berücksichtigung des § 72 sowie die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Spielklassen sind die Bezirksausschüsse. Wird durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftsnummern nötig, wird das durch den Bezirk entsprechend angepasst.

5. Fristgemäß gestellte Anträge

- 5.1 Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tieferen Klassen kommt.
- 5.2 Aufstiegsanträge werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 72 vergeben. Anträge abgestiegener Mannschaften werden dabei zunächst nicht berücksichtigt. Sollten keine anderen Aufstiegsanträge mehr vorliegen, aber noch Plätze frei sein, sind die Bezirke berechtigt, auch noch Absteiger für Plätze in den höheren Klassen zu berücksichtigen, wenn nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).
- 5.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und 3e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

6. Nicht fristgemäß gestellte Anträge

Die zuständigen Ausschüsse können auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen.

- 6.1 Streichung
Streichungen werden nach den Bestimmungen der §§ 66-69 bzw. § 34 Ziff. 4 durchgeführt.
- 6.2 Aufstiegsanträge, Abstiegsanträge und Neuanmeldungen
Sie können durch den Bezirk auch später noch berücksichtigt werden, sofern es in den jeweils gewünschten Spielklassen noch freie Plätze gibt, die Mannschaftsplanung des Bezirks noch nicht abgeschlossen ist und nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).
Vorrang haben auch bei nachträglich frei werdenden Plätzen grundsätzlich zunächst alle Anträge, die fristgemäß gestellt wurden. Für diese Anträge gelten die Regeln des § 72. Für verspätet eingereichte Anträge auf Aufstieg, Abstieg oder Neuanmeldung gilt die Reihenfolge des Eingangs.
Alle nicht berücksichtigte Anträge bleiben in Kraft und können später noch zum Zuge kommen, sofern der Verein dies bei der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen hat. Die Bezirke sollen alle offenen Anträge mit der Reihenfolge der Nachrückerposition auf Anforderung bekanntgeben. Die Vereine müssen nicht mehr gewünschte Anträge zurückziehen, damit im Falle des späteren Freiwerdens eines Platzes nicht noch eine Nachfrage oder Abstimmung zwischen Verein und Bezirk nötig ist.
- 6.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks.
7. Ist die Umsetzung eines verspätet eingereichten Antrages (ausgenommen Streichungen, siehe Ziff. 6.1) nur noch durch eine Staffeländerung zu realisieren, dann fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 für jede von dieser Änderung betroffener Staffel an.

§ 38 Staffelbetreuer

1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem RWO19 berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.
3. Bei Urteilen der Spruchkammern mit Beteiligung eines Staffelbetreuers kann das RWO19 Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

H. Vereinsranglisten (§§ 39-42)

§ 39 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten in einem vom RWO19 bzw. VJA beschriebenen Verfahren (Anlage 1) einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten.
Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im Jugendbereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.
- 1.2 Für die Rückrunde kann eine neue Vereinsrangliste eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die zur Hinrunde genehmigte Vereinsrangliste unter Berücksichtigung aller bis zum Abgabetermin erfolgten Ab- und Nachmeldungen von Spielern bzw. Rückzügen und Streichungen von Mannschaften.
Ggf. müssen bei entstandenen Lücken die lfd. Nummern der Spieler neu durchnummeriert und Spieler aus zurückgezogenen Mannschaften sinnvoll (nach Alter, nach Geschlecht und nach Spielstärke) den verbleibenden Mannschaften zugeordnet werden.
- 1.3 Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des RWO19 bzw. VJA und ist als VRL-Änderung analog § 42 Ziff. 2c) kostenpflichtig.
- 2.1 In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabetermine der Vereinsrangliste eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen. In der Vereinsrangliste nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt und können bei den Verbandsspielen nicht eingesetzt werden.
- 2.2 Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6.2 beschrieben.
- 2.3 Bei der Hinrunden-VRL gelten bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen die betroffenen Spieler auch ohne Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen:
 - Es wurde ein Spielerwechsel rechtzeitig vor dem Abgabeschluss beantragt.
 - Zum Abgabetermin der VRL liegt die Spielberechtigung noch nicht vor (z.B. wegen fehlender Freigabe).
 - Die Freigabe wird dem zuständigen Ausschuss bis drei Tage vor Ablauf der Prüffrist noch unaufgefordert nachgewiesen.
 - Der Ausschuss wurde bei Abgabe der Vereinsrangliste auf die geplante Nachlieferung dieser Spielberechtigung hingewiesen.Das trifft somit nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist zur Hinrunden-VRL gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.
- 2.4 Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. Verstöße des Vereins dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr analog § 13 Ziff. 4 belegt.
3. Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszugehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.

Gleiches gilt, wenn Voraussetzungen für die Aufnahme in die VRL nachträglich entfallen, z.B. bei Streichung der Jugendfreigaben über die „J1“-Mannschaft oder der U19-Erklärung.

4. Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.
Ausnahmen sind möglich, z. B. bei reinen Doppel- oder Mixedspielern oder aus familiären oder privaten Gründen.
Spieler, die durch die Vereine begründet in tieferen Mannschaften eingestuft werden als ihrer Einzelspielstärke entspricht, können von den zuständigen Ausschüssen für die entsprechende Mannschaft festgeschrieben und damit nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften zugelassen werden.
Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind (das sind auch die zugelassenen Spieler der J1) oder nach Ziff. 8 nicht über genügend Einsätze verfügen, werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.
5. Ist im Herrendoppel die Doppelspielstärke von der Einzelspielstärke abweichend, ist eine eigene Doppelrangliste (DRL) anzugeben. Dies kann auch nur für einzelne Mannschaften oder Spieler gelten. Dazu ist die in Anlage 1 vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten.
Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste. In solchen Fällen ist die Spalte für die Doppelrangliste leer zu lassen.
Spieler aus Bundesligamannschaften, die wegen ihrer Mannschaftszugehörigkeit nicht im Bereich des BLV-NRW (Regionalliga und tiefer) antreten können, dürfen bei der Bildung der Doppelrangliste nicht mit berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen darf die DRL auch Mannschaftsgrenzen überschreiten.
- 6.1 Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.
Die Regelungen für Mini-Mannschaften im Jugendbereich sind in der JSpO beschrieben.
- 6.2 Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2.2 oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 41 Ziff. 4 mit Einspruchsmöglichkeit nach Ziff. 5 zu informieren.
7. In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein. Die VRL ist nach Mannschaften und innerhalb der Mannschaften nach dem Einzel-Ranglistenplatz zu sortieren. Die Nummerierung darf keine Lücken haben. Kein Spieler darf doppelt aufgeführt sein. Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler müssen innerhalb der Bundesligamannschaft in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW-Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.
Unabhängig von einer evtl. Festspielregel im Bereich des DBV müssen in der Vereinsrangliste in NRW für eine Bundesligamannschaft mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgeführt werden, die bis zum Prüfungstermin die nötige Zahl von Hinrunden-Einsätzen gemäß Ziff. 8 aufweisen. Diese Spieler können in der Rückrunde nicht in Mannschaften unterhalb der Bundesliga eingesetzt werden. Die Mindestzahl dieser Spieler verändert sich in dem Maße, wie in der Bundesligaordnung die Zahl der für eine Bundesligamannschaft notwendigen Stammspieler verändert wird.
8. Um in der Rückrunde als Stammspieler einer Seniorenmannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Ka-

lendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des RWO19 folgende Zahl von Hinrunden-Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen,
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen.

Diese Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

Liegt eine Begründung des Vereins für die Meldung in einer anderen Mannschaft nicht der VRL bei, dann kann sie bis maximal 3 Tage nach Anforderung nachgereicht werden. Ohne glaubhafte Begründung ist eine Rückstufung in die Mannschaft der Hinrunde erforderlich.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse bis Landesliga sind im Seniorenbereich die Bezirke berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Verbandliga aufwärts sind im Seniorenbereich die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Sie sind den Bezirken bzw. dem RWO19 unaufgefordert glaubhaft nachzuweisen. Die vorgenannten Kriterien sind dabei streng auszulegen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.
10. Jugendspieler im Seniorenspielbetrieb sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anlage 1 kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen bis 3 Tage vor Ablauf der Prüffrist der Hinrunde noch die Berechtigung zum Start in einer Seniorenmannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziffern 2.2, und sind zu streichen. In der Rückrunden-VRL sind sie sofort zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 42 Ziff. 1c) nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.
11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1.1 oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 40 Ziff. 6 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.
12. Ausnahmeregelungen zu den § 39-42 sind auf Antrag der Bezirke nur mit Zustimmung des RWO19 bzw. VJA möglich.

§ 40 Abgabe der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsrangliste ist von den Vereinen nach Aufforderung durch den RWO19 beim jeweils gebietlich zuständigen Bezirk einzureichen. Die Aufforderung geschieht durch Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten mit Nennung der im jeweiligen Bezirk zuständigen Adressen und der jeweiligen Abgabetermine für die Hin- und Rückrunde.
2. Die Vereinsrangliste ist den zuständigen Stellen im Verband in elektronischer Form zu übermitteln. Die jeweils gültige Form und die Adressen sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.

4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen, der Regionalliga oder den Oberligen reichen ein Exemplar ihrer Vereinsrangliste zusätzlich bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein.
5. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren.
6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten für die Hinrunde unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe Ziff. 1, 2 oder 5) einreicht, ist vom Bezirk bzw. RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind EUR 20,00, bei mehr als 8 Tagen sind EUR 30,00 zu zahlen. Liegt der zuständigen Meldeadresse zur Rückrunde zu den Fristen keine eingereichte Vereinsrangliste nach § 42 Ziff. 1a) vor, so gilt § 39 Ziff. 1.2 ff.. Eine Ordnungsgebühr für die Nichteinreichung der Rückrundenvereinsrangliste kann es insofern nicht geben.
7. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.
8. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

§ 41 Prüfung der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten der Vereine werden durch die Bezirke geprüft.
2. Die Prüfung erfolgt zunächst nach formalen Kriterien (§ 39 und Erläuterungen der Anlage 1) und führt bei Verstößen zur Korrektur bzw. der Zurückweisung der Vereinsrangliste.
3. Bei Verstößen gegen § 39 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.
4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Bis zum Ende der Prüffrist dürfen bereits dem Verein mitgeteilte Änderungen vom RWO19 / Bezirk geändert, erweitert oder korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Verein verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Bei Feststellung formaler Fehler (Fehler bei Geschlecht, Alter, falsche Mannschafts- bzw. Ranglistenreihenfolge, nicht komplette Mannschaften, fehlende Spielberechtigung, sonstige fehlende Voraussetzungen) ist eine Änderung der VRL durch die Ausschüsse jederzeit möglich.
5. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch einlegen:
 - a) im Seniorenbereich beim Bezirksausschuss,
 - b) im Jugendbereich beim Verbandsjugendausschuss,
 die jeweils endgültig entscheiden.
6. Die endgültig festgelegten Vereinsranglisten werden verbandsseitig zur Verfügung gestellt. Falls Vereinsranglisten durch die Vereine nicht termingerecht eingereicht werden, werden die bereits vorliegenden und geprüften Vereinsranglisten solange nicht veröffentlicht, bis alle Vereinsranglisten vorliegen und deren Prüfung abgeschlossen ist.

§ 42 Änderung der Vereinsranglisten

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin der Hinrunde ist nur möglich:
 - a) zu Beginn der Rückrunde,
 - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den BLV-NRW nach dem Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste,
 - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss zum Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste der Saison bereits eine gültige Spielberechtigung für den Verein gehabt haben.
2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b) und 1c) ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die nachgemeldeten Spieler sind dem Empfänger der VRL in geeigneter Form kenntlich zu machen. Der Nachweis der Spielberechtigung ist gegenüber dem Empfänger der VRL in geeigneter Form (schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle, Mailverkehr, Eintrag im Onlinedienst o.ä.) zu erbringen.
 - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (siehe § 39 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.
 - c) Es ist einmalig pro Altersklasse (Senioren- / Jugendbereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.
3. Die Änderungen der Vereinsranglisten sind nach den unter § 40 beschriebenen Regeln und in der unter Anlage 1 beschriebenen Form einzureichen und an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe § 40 Ziff. 1, 2, 4 und 5) einzusenden. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.

Es gelten auch bei Änderungen die in § 41 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüffristen auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.
4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als 2 Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
5. Spieler, die in einer Halbserie bereits für einen anderen Verein Mannschaftsspiele bestritten haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in Mannschaftsspielen eingesetzt werden.
6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (siehe § 13 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten lt. Ausschreibung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Diese sorgt für die Weiterleitung in ihrem Bezirk. Die Meldung einer Namensänderung gilt nicht als Ranglistenänderung und verursacht somit keine Bearbeitungsgebühr.

Wird die Namensänderung dem Bezirk bzw. RWO19 nicht unverzüglich mitgeteilt, so wird durch den Staffeltreuer bei Einsatz dieses Spielers eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 verhängt.

I. Spielbefreiung

§ 43 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder BLV NRW eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im Senioren-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer Senioren-Starterlaubnis nach § 12 oder 13 JSpO in Seniorenmannschaften spielen dürfen, werden in Anlage 5 der SpO erläutert. Die Ziff. 4 gilt auch für Jugendspieler im Seniorenspielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anlage 5 der SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
 - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und Senioren ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.
 - b) im DBV oder BLV-NRW ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des BLV-NRW eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.
Es gilt die Antragsfrist der Ziff 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
 - c) durch den Schiedsrichterausschuss als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4.2 und 4.3 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.
Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 21 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.
 - d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 oder U19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV-Ranglistenturnier O19 teilnimmt, wobei eine Freistellung einer Teilnahme gleichzusetzen ist. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
- 4.1 Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im Seniorenbereich an das RWO19, im Jugendbereich an den Verbandsjugendausschuss (VJA) zu stellen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.
- 4.2 Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 4.4 oder 4.5 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig. Dabei sind die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.
Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

- 4.3 Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.
- 4.4 Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 46 ausschöpfen.
- 4.5 Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 43 abgelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Das RWO19 / der VJA bzw. die Bezirke können einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.
- 4.6 Das RWO19 nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das RWO19 bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 22 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werktage Montag bis Freitag ansetzen. Kann ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.
Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet.

K. Einladung - Austragungsort

§ 44 Austragungsort

1. Der Heimverein hat den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss die Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.
Auf die Änderung des Austragungsortes ist der STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mit Nennung des Ortes und einer eindeutigen Hallenbezeichnung hinzuweisen (zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.).
Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.
Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 64 Ziff. 6.2) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr von EUR 20,00 fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann. Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.
2. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt der RWO19 fest.
3. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Einladung bei Änderung eines Spielortes gilt als erfüllt, wenn sie bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnis-

dienst sowohl unter SPIELORT ÄNDERN eingetragen als auch im Kommentarfeld des betroffenen Spiels (dort genügt der Ort und die eindeutige Hallenbezeichnung) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

L. Spielverlegungen (§§ 45-50)

§ 45 Spielansetzungen

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 22, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 35 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 37.
2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen
 - a) im Seniorenbereich an Samstagen um 18.00 Uhr,
 - b) im Jugendbereich an Samstagen um 16.00 Uhr.

§ 46 Spielverlegungen

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.
Im Jugendbereich ist auch eine Verlegung auf einen Sonntag immer zustimmungspflichtig. Dabei ist auch eine Nachverlegung auf den Sonntag des letzten angesetzten Spieltages möglich, sofern es sich nicht um eine Staffel handelt, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.
 - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende dieser Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
 - d) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltagwochenendes dieser Staffel darf dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.
 - f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 22 Ziff. 5 sind zu beachten.
 - g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 22 Ziff. 4 sind zu beachten.
 - h) Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff. 5 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags nach Ziff. 1d), dann darf mit Zustimmung des Gegners ohne weitere Anträge bis einschließlich dem ersten Wochenende nach Schulbeginn verlegt werden.
2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann im Seniorenbereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr gewählt werden.
 - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann im Seniorenbereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 15.00 Uhr gewählt werden.

- c) Unabhängig von anderen Bestimmungen ist im Seniorenbereich am letzten (i.d.R. 14.) Spieltag einer Staffel der späteste Spielbeginn auf sonntags 12.00 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
 - d) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U19-Mannschaften vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gewählt werden.
 - e) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U15-Mannschaften und jünger vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 18.00 Uhr gewählt werden.
 - f) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.
3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele auszutragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
 4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 44 davon zu unterrichten.
 5. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 74. Der Einspruch ist zu Händen des Staffeltreuers anhängig zu machen. Bei berechtigtem Einspruch hat der Staffeltreuer eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu verhängen.
 6. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einer späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) kann der Spiel- bzw. Verbandsjugendausschuss nur in besonderen Fällen auf Antrag zulassen.
 7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b) oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an das RWO19 bzw. an den VJA zu stellen. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.
Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

§ 47 Zustimmungspflicht bei Verlegungen

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 46 Ziff. 1b), 1d), 2a), 2b), 2d) oder 2e) bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.
2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.
Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.
3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzte Spiel (z.B. Verlegung von Sonntag auf

Samstag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen wurde.

Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.

4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Benachrichtigung über eine zustimmungsfreie Verlegung nach Ziff. 1 gilt als erfüllt, wenn bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betroffenen Spiels mit Nennung des neuen Termins (Datum und Uhrzeit des Spielbeginns) und des Namens der eingetragenen Person ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 48 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffeltreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.
2. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (siehe auch § 40 Ziff. 8) dem STB zu melden.
3. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.
4. Unterbleibt diese Information, hat der Staffeltreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

§ 49 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts bei den beiden Spielen der Hin- und Rückrunde im gegenseitigen Einverständnis vereinbaren.
Bei einem solchen „Heimrechttausch“ (HRT) im Sinne der SpO werden alle Pflichten eines Heimvereins (Hallenöffnung, Spielberichte, pünktlicher Beginn, Bälle, Ergebnismeldung usw.) zwischen Hin- und Rückrunde gegenseitig getauscht. Die Vereinbarung eines solchen HRT ist insofern nur bis zur Austragung des Hinspiels möglich.
2. Ein Verein kann in seinem Heimspiel auf seinen Heimvorteil verzichten.
Bei einem solchen „Heimrechtverzicht“ (HRV) trägt ein Verein sein Heimspiel in einer anderen Halle aus, hat aber dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO (siehe unter 1) nachzukommen. Für die Durchführung des HRV gelten die Regeln des § 44 für die Änderung des Austragungsortes.
3. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch (HRT, siehe Ziff. 1) hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffeltreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem HRT und den neuen Vereinbarungen für die beide Spieltermine zu unterrichten, bei später vereinbartem HRT unverzüglich nach Einigung.
4. Zur Meldepflicht des HRT im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl.7 Ziff.14.
5. Unterbleibt die vollständige Information über den HRT, hat der Staffeltreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

§ 50 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 35, 45 und 46 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des Spiel- bzw. Verbandsjugendausschusses gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen.

M. Spielausfall (§§ 51-52)

§ 51 Spielausfall

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.

Planungsfehler bzw. organisatorische Mängel im Bereich des Heimvereins oder der Heimatgemeinde (Hausmeister, Schlüssel, Licht, Netze usw.) sind generell keine höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen.

Der Antrag ist an das RWO19 / den VJA mit Kopie an die Bezirke und den Staffelbetreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen, nicht erst nach einer fehlgeschlagenen Einigung mit dem Gegner. Die Terminabsprachen mit dem Gegner werden parallel zu einem Antrag durchgeführt.

Das Referat Wettkampfsport 019 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom RWO19 bzw. VJA zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet.

Der Verein ist vom Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr

- im Seniorenbereich von EUR 40,00 (ab Oberliga aufwärts siehe Anl. 6 SpO)
- im Jugendbereich von EUR 20,00

zu belegen.

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 69 Ziff. 1 und 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 69 Ziff. 1 und 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffelbetreuer unverzüglich nach Bekannt werden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein vom Staffelbetreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffelbetreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-)Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 46) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 46 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 7 Ziff. 14 zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereines zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus der Finanzordnung.
5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

N. Spielabbruch, Manipulationen (§§ 52-56)

§ 52 Spielabbruch

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffeltreuers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

§ 53 Manipulation

Bei Manipulationen von Spielergebnissen, und / oder Fälschungen von Spielberichten ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
- b) Gegen beide an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren nach § 51 Ziff. 2 zu verhängen.
- c) Durch das RWO19 bzw. den VJA ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinen zu beantragen.

§ 54 frei

§ 55 frei

§ 56 frei

O. Spieldurchführung (§§ 57-65)

§ 57 Mannschaftsaufstellung

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 3 Herreneinzel (HE)
 - 1 Dameneinzel (DE)
 - 2 Herrendoppel (HD)
 - 1 Damendoppel (DD)
 - 1 Gemischtes Doppel (GD)
2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Herrendoppel
 2. Herrendoppel
Damendoppel
 1. Herreneinzel
 2. Herreneinzel
 3. Herreneinzel
 - Dameneinzel
 - Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anlage 3) müssen obige Reihenfolge beinhalten.
3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur
 - a) in maximal zwei Spielen und
 - b) in verschiedenen Disziplinenin der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.
6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein Jugendlicher darf an einem Kalendertag nur an einer Jugend- oder Seniorenveranstaltung teilnehmen.
10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
 - a) keine Spielberechtigung nach § 11 besitzen,
 - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
 - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für Seniorenmannschaften im Sinne der § 9 bis 13 JSpO besitzen,
 - d) sich nach § 61 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,

- e) ihre Identität nach § 64 Ziff. 7 nicht nachweisen können,
- f) nach § 42 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
- g) nach § 64 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
- h) nach § 10 Ziff. 2 JSpO an diesem Kalendertag nicht in Seniorenmannschaften spielen dürfen,
- i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen.
- j) bereits zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, zum Spiel anzutreten oder es komplett auszutragen.

§ 58 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im Seniorenbereich abweichend zum § 57 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft gemachte Spieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
5. „Vorgesehene Ersatzspieler“ im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.
6. Die Aufstellung von „vorgesehenen Ersatzspielern“ im Spielbericht zählt nicht als Einsatz im Sinne der SpO, wenn sie nicht auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

§ 59 Wertung und Ordnungsgebühren

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5 , § 58 Ziff. 1 bzw. § 15 Ziff. 4 oder 6 der JSpO ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
 - b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Ist eines der beiden betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird der Einsatz in der tieferen Spielklasse geahndet.
 - c) Bei einem Verstoß gegen § 58 Ziff. 3 oder 4 bzw. § 15 Ziff. 3 JSpO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
 - d) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
 - e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 60. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 60 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.
Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler / Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.

2. Ordnungsgebühren in Höhe der in § 51 Ziff. 2 bzw. Anl. 6 Nr. 3.7 SpO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:
 - a) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5
 - b) bei Verstoß gegen § 58 Ziff. 1
 - c) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 8, 9 oder 10.
 - d) Die Ordnungsgebühren unter c) reduzieren sich auf EUR 20,00, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 57 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 58 Ziff. 1 zu erfüllen.
 - e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

§ 60 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel

- 1.1 Bei den Herrendoppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler ad-diert.
- 1.2 Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen.
- 1.3 Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel-Vereins-rangliste das 1. Herrendoppel spielen.
2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
- 3.1 Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste einzusetzen.
- 3.2 Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzgestaltung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
- 4.1 Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Verbandsan-gehörigen als verloren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
- 4.2 In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
- 4.3 Beim reinen Vertauschen der Reihenfolge von Einzeln werden nicht betroffene, also an der richtigen Position aufgestellte Einzel nicht umgewertet.

§ 61 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich zur Halbserie genehmigten Mannschaften eingesetzt werden.
 - 2.1 Ein Ersatzspieler darf im Verlauf einer Halbserie in maximal zwei Mannschaftsspielen in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zu-gehörigkeit zur ursprünglichen Mannschaft in der Vereinsrangliste verloren geht.
 - 2.2 Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften im Bereich des BLV-NRW nicht mehr möglich. Die Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam.

Wird ein Spieler nach dem Festspielen in einer NRW-Mannschaft noch in der Bundesliga eingesetzt, dann wird das Festschreiben auf diese Bundesligamannschaft erweitert. Ein Einsatz im Bereich des BLV-NRW ist dann in dieser Halbserie nicht mehr möglich.

- 2.3 Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste umgestuft.
3. Eingesetzte Ersatzspieler müssen weder im Originalspielbericht noch im Online-Ergebnisdienst ausdrücklich als Ersatzspieler eingetragen oder benannt werden. Die Regelung für „vorgesehene“ Ersatzspieler in höheren Spielklassen ist in § 58 beschrieben.

§ 62 Mannschaftskämpfe: Heimverein

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 20 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

§ 63 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 64 Mannschaftskämpfe: Austragung

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. Wird sie schuldhaft später geöffnet, hat der Staffelbetreuer bei Eintrag eines Protestvorbehaltes des Gastes gegen den Heimverein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu verhängen.
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.
4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, ist bei einem vom Gastverein gewünschten Eintrag eines Protestvorbehaltes auf dem Spielbericht zum Sachverhalt wie folgt zu verfahren.
- 6.1 Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 51 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind.

- 6.2 Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, muss der Gastverein eine angemessene Zeit (nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten. Ist die Wartezeit nicht mehr zuzumuten, kann das RWO19 bzw. der VJA das Spiel nach § 51 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.
7. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 57 Ziff. 10 eine Ordnungsgebühr nach § 23 Ziff. 6 durch den Staffelbetreuer zu verhängen.

§ 65 Spielbericht

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
 2. Das Original ist binnen 48 Stunden (Poststempel) an den zuständigen Staffelbetreuer einzusenden. Je eine Kopie erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Gastgeber.
 3. Unterbleibt die fristgerechte Einsendung, ist der Heimverein durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Gleichzeitig mit der Verhängung der Ordnungsgebühr ist der Heimverein aufzufordern, den Spielbericht umgehend dem Staffelbetreuer einzureichen.
 4. Unterbleibt die Einsendung innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen, ist das Verbandsspiel für den Heimverein als verloren zu werten. Auch danach ist durch den Staffelbetreuer, auch mit Einbindung des Gastvereins, die Austragung des Spiels, das Ergebnis und die Aufstellung des Spiels mit den sich daraus ergebenden Folgen zu klären. Wurde das Spiel ausgetragen, ist das Spiel für den Gastverein wie ausgetragen zu werten.
 5. Auf dem Spielbericht muss die Identität aller Spieler klar erkennbar sein. Der Vorname ist immer auszuschreiben. Wird eine Person in zwei Spielen eingesetzt, so genügt die Nennung des Vornamens an einer Stelle, sofern der Nachname im Spielbericht nicht mehrfach vorkommt.
 6. Bei fehlenden Vornamen oder Schreibweisen des Namens, die deutlich von der Spielberechtigung bzw. Vereinsrangliste abweichen, ist die betreffende Mannschaft durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen bzw. entsprechende Korrekturen zur Schreibweise sind dem Staffelbetreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 57 Ziff. 10 für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.
- 7.1. Wird ein Spielbericht vom Heimverein nicht vollständig oder falsch ausgefüllt (z.B. Datum, Uhrzeit des Spielbeginns, Spielernamen, besondere Vorkommnisse, Staffelnnummer, Staffelbezeichnung, Mannschaften-Nr., Austragungsstätte), so ist er durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Auch nach Verhängung der OG hat der Heimverein dem Staffelbetreuer die fehlenden oder falschen Angaben unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gelten die Folgen der Ziff. 4 auch hier.
 - 7.2. Fehlt nur die Mannschaften-Nr. und ist ansonsten anhand der Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Mannschaft eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen.
 - 7.3. Fehlt nur die Staffelbezeichnung (z.B. Landesliga Süd 1, Jugend-Bezirksliga Süd 2 Olpe, Schüler-Landesliga Nord 1 usw.) und ist ansonsten anhand der 3-stelligen Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Staffel eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen. Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.
 - 7.4. Alle besonderen Vorkommnisse müssen in den Originalspielbericht eingetragen werden. Dazu gehören insbesondere der Abbruch oder die Nichtaustragung von Spielen, aber auch spätere Änderungen von Eintragungen im Spielbericht.
Die Eintragungen von besonderen Vorkommnissen sind nur dann mit dem kompletten Namen des Eintragenden zu versehen, sofern sie nicht von dem Mannschaftensführer stammen, der den

Spielbericht unterzeichnet. Bei abweichenden Meinungen können andere Personen ihre Stellungnahme dazu ergänzen. Die Unterschrift unter dem Gesamtspielbericht bestätigt nicht die Anerkennung des Inhalts aller Eintragungen, sondern nur das Zustandekommen der Einträge. Für die Übernahme dieser Eintragungen in einen Online-Ergebnisdienst ist die Anl. 7 Ziff. 4 zu beachten.

- 7.5 Bei Nutzung nicht mehr aktueller (alter) oder eigener Spielberichtsformulare müssen fehlende Angaben manuell nachgetragen werden.
8. Das Präsidium kann die Nutzung eines Online-Ergebnisdienstes für einzelne oder alle Staffeln verbindlich beschließen. Dies kann sich nur auf das Mannschaftsergebnis oder auch zusätzlich auf den kompletten Spielbericht (Detailergebnis) beziehen. Er kann beschließen, dass beim Eintrag des Detailergebnisses (inkl. Datum, Uhrzeit des Spielbeginns, Halle und besondere Vorkommnisse) beim Online-Ergebnisdienst auf das postalische Einsenden des Spielberichtes verzichtet werden kann. Die Pflicht, einen Spielbericht beim Spiel komplett und ordnungsgemäß auszufüllen und gemäß der Fristen zu verwahren besteht weiterhin.
9. Das RWO19 gibt in Anlage 7 zur SpO saisonweise die Details bekannt, die dann z.T. die Regelung in den Ziff. 2 bis 4 ersetzen.

P. Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)

§ 66 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Eine Streichung bis zum Termin der Mannschaftsmeldung regelt § 37. Für ein Zurückziehen zu einem späteren Zeitpunkt gelten die §§ 66-69.
2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffelnbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.
Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.
3. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste den Rückzug einer Mannschaft, so werden tiefere Mannschaften entsprechend neu durchnummeriert. Wird der Rückzug erst nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bekannt gegeben, behält diese Mannschaft ihre Mannschaftsnummer bis zum Saisonende bei. Es findet keine neue Nummerierung statt.

§ 67 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 68 Ziff. 2 gestrichen,
 - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 62 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 39 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden,
 - b) dürfen für die zurückgezogene Mannschaft in der Rückrunden-Vereinsrangliste (VRL) keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in

den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Bei Nichtabgabe einer Rückrunden-VRL oder fehlerhafter Abgabe durch den Verein wird eine den Spielern vom Verein falsch zugeordnete Mannschaftsnummer ggf. verbandsseitig korrigiert (siehe § 41 Ziff. 4).

3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 68 Ziff. 2 gestrichen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 62 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 39 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden.

§ 68 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, so wird sie aus der Klasseneinteilung gestrichen.
2. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus und steigt in die nächst niedrigere Klasse ab,
 - a) wenn sie nach Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.
 - b) wenn sie während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).
3. Ist ein Abstieg nach Ziff. 2 nicht möglich, weil diese Mannschaft bereits in der tiefsten Klasse spielt, so verbleibt sie in der kommenden Saison in der tiefsten Klasse.
4. Soll eine solche Mannschaft in der kommenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, so muss sie ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 37 zurückgezogen werden.
5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 2b) muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen. Der gestrichene Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.
6. Der Staffelnbetreuer informiert seinen Bezirkswart.
7. Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften nach Ziff. 2 werden in den Staffeln bis zum Saisonende weiterhin aufgeführt.
8. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn
 - a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat.
 - b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr lt. § 51 Ziff. 2 erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung lt. § 69 Ziff. 1 und 2 verzichtet.

Die in § 68 Ziff. 2b) ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 72.

9. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weiter mit.

§ 69 Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom RWO19 festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, ist der Verein durch den Bezirk mit einer Ordnungsgebühr zu belegen:

im Seniorenbereich

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| - ab Oberliga aufwärts | s. Anl. 6 SpO |
| - Verbandsliga und Landesliga | EUR 100,00 |
| - Bezirksliga und tiefer | EUR 50,00 |

im Jugendbereich

- | | |
|---------------------|-----------|
| - alle Mannschaften | EUR 25,00 |
|---------------------|-----------|

2. Die Ordnungsgebühr erhöht sich
- a) um EUR 25,00, wenn der Rückzug nicht bis zum 10. Juni (Eingang) erfolgt ist,
 - b) um weitere EUR 25,00 wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinssrangliste liegt bzw. eine Streichung in der Saison nach § 68 Ziff. 2b) vorliegt.

Q. Spielwertungen

§ 70 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zu legen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte,
 - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen,
 - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen,
 - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten.

R. Auf- und Abstieg (§§ 71-72)

§ 71 frei

§ 72 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung

1. Aufstieg

- 1.1 Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- 1.2 Zusätzliche Aufsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (§ 4) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt.

- 1.3 Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleichen Platzziffern entscheidet das Los.
- 1.4 Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach § 72 Ziff. 4.1 umgruppiert werden oder es nach § 72 Ziff. 3.3 zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.
- 1.5 Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach § 72 Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift § 72 Ziff. 1.2.
- 1.6 Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. Abstieg

Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

3. Mehrabsteiger

- 3.1 Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.
- 3.2 Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 4 und § 36) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.
- 3.3 Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 3.2 bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.
- 3.4 Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelost.

4. Umgruppierung

- 4.1 Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.
- 4.2 Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabellenachsten wieder zurückgeführt.
- 4.3 Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.

S. Ranglistenturniere (§ 73)

§ 73 Ranglistenturniere

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 zur TO), die der RWO19 festzulegen hat. Spielberechtigte Ausländer können generell an den Ranglistenturnieren teilnehmen.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 bzw. der vom RWO19 beauftragten Ranglistenturnier-Sachbearbeiter. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis-RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.

3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen das RWO19 bzw. die vom RWO19 benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Sachbearbeiter (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an das Referat Wettkampfsport O19, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

T. Proteste / Einsprüche (§§ 74-75)

§ 74 Protestvorbehalt bei Mannschaftsspielen

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. frei
3. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
4. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
5. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
6. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 der Rechtsordnung anhängig gemacht wird.
7. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.

§ 75 Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO

Über alle Einsprüche gemäß dieser SpO entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Rechtsordnung. Ihm übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser SpO sind die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des DBV für das RWO19 bindend.

U. Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-78)

§ 76 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung

1. Die in der Satzung und den Ordnungen genannten Gebühren und Verfahrenskosten sind innerhalb von einem Monat nach Aufgabe der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten des Landesverbandes zu zahlen. Für die Fristwahrung gilt das Einzahlungsdatum.
2. Werden Gebühren aus den Ordnungen oder Verfahrenskosten gem. Rechtsordnung auch innerhalb von einem Monat nach der zweiten Erinnerung nicht fristgerecht gezahlt, so kann auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der Gebühr und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies muss dem Verein mitgeteilt werden.

§ 77 Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen

1. Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, die bei Lehrgängen und Veranstaltungen unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.
Bei zweimaligem Fehlen eines Schiedsrichters wird nach § 6 der DBV-Schiedsrichterordnung verfahren.
2. Spieler, die bei Turnieren des BLV-NRW unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.
3. Entschuldigungen gelten noch, wenn sie nachweislich spätestens bis zum Ende der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter (für Ziff. 1 beim jeweiligen Referenten bzw. Ausschuss, für Ziff. 2 beim jeweiligen Sachbearbeiter bzw. Turnierleiter) eingehen.
Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.
4. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung der jeweilige Ausschuss, Referent bzw. Turnierleiter).
5. Bei Ordnungsgebühren gegen einzelne Personen ist die ggf. im Auftrag des Vereins meldende Person gegenüber dem BLV-NRW Ansprechpartner im Auftrag des Vereins. Diese verpflichten sich mit einer Meldung ausdrücklich, für die Weiterleitung evtl. persönlicher Ordnungsgebühren an die betroffene Person und die zuständige Vereinsadresse zu sorgen. Der Verein haftet für die gemeldete Person und tritt für die Folgen bei Nichtzahlung oder Fristversäumnis ein.

§ 78 Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung

Für Verwarnungen eines Spielers bzw. einer Paarung bei einem Spiel

- der Regionalliga und
- der WDM O19

werden gegen den betreffenden Verein folgende Ordnungsgebühren festgesetzt:

- a) Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte: jeweils EUR 20,00 pro Spieler/Paarung
- b) Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte: jeweils EUR 40,00

Wird in einem Spiel dem Spieler bzw. der Paarung, gegen die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, eine Fehlerverwarnung (rote Karte) ausgesprochen, so wird die Ordnungsgebühr nur für diese Fehlerverwarnung verhängt.

Wird in einem Spiel gegen denselben Spieler bzw. dieselbe Paarung wiederholt eine Fehlerverwarnung ausgesprochen, so addieren sich die zu verhängenden Ordnungsgebühren der einzelnen Fehlerverwarnungen.